

Anfrage - Nr. StVV - AF 11/2022 (§ 38 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Rechtliche Grundlagen für eine Deponieschließung (LINKE)

In den letzten Jahren wurde von der Regierungskoalition in der Stadtverordnetenversammlung die Auffassung vertreten, dass eine Schließung der Deponie nur von der Genehmigungsbehörde in Bremen ausgehen könne. Im Gutachten vom "Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft" und der "FIDES Treuhand GmbH & CO KG") werden jetzt jedoch von Bremerhaven zu leistende Schadenersatz- und Ausgleichsverpflichtungen zwischen EUR 164 Mio. und EUR 373 Mio. errechnet, sollte die Deponie vorzeitig geschlossen werden. Es heißt: "Bei einer Schließung der Deponie, **die durch die Stadt Bremerhaven veranlasst würde**, wäre die Stadt verpflichtet, Schadenersatz- oder Ausgleichszahlungen vornehmen."

Wir fragen den Magistrat:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Betrachtung, dass Bremerhaven die Deponie schließen könne?
2. Warum wird die Möglichkeit, dass die Genehmigungsbehörde und damit das Land Bremen für Schadenersatz- und Ausgleichsverpflichtungen aufkommen müsse, sollte ihnen Fehler im Planfeststellungsbeschluss nachgewiesen werden, bei den Überlegungen nicht in Betracht gezogen?
3. Haben die Gutachter die Verträge zwischen der Stadt und der BEG/Remondis ausgewertet und in welcher Weise sind sie in das Gutachten eingeflossen?

Petra Brand
Fraktion DIE LINKE.